

## Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

#### Namensführung der Ehegatten und der Kinder nach ausländischem Recht

**Bezug:** Mein Rundschreiben vom 11. November 2010  
– V II 1 – 133 400/9 u. /11 – (GMBI 2010, S. 1688)

– RdSchr. d. BMI v. 11.11.2011 – V II 1 – 133 400/9 u. /11 –

Von den deutschen Auslandsvertretungen und anderen Stellen sind mir zwischenzeitlich weitere Hinweise zur Namensführung der Ehegatten und zum Familiennamen des Kindes nach ausländischem Recht zugegangen; das Ergebnis ist in den Anlagen berücksichtigt. Durch die neuen Angaben bei der Dominikanischen Republik, der Republik Korea und Thailand zur Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht ([Anlage 1](#) – V II 1 – 133 400/11) und bei der Dominikanischen Republik zum Familiennamen des Kindes nach ausländischem Recht ([Anlage 2](#) – V II 1 – 133 400/9) werden die bisherigen Hinweise für diese Länder gegenstandslos. Nach dem Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch (Auswärtiges Amt: Stand 22. September 2011) werden folgende Länderbezeichnungen ersetzt: „Bolivien“ durch „Bolivien, Plurinationaler Staat“, „Iran“ durch „Iran, Islamische Republik“, „Laos“ durch „Laos, Demokratische Volksrepublik“, „Libysch-Arabisches Dschamahirija“ durch „Libyen“, „Venezuela“ durch „Venezuela, Bolivarische Republik“.

Die Änderungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und auf der Internet-Seite des Bundesministeriums des Innern [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) (Suchbegriff: „Sammlung zum ausländischen Namensrecht“) eingestellt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die zuständigen Behörden Ihres Geschäftsbereichs unterrichten würden.

**Anlage 1**

#### Namensführung der Ehegatten nach ausländischem Recht

##### **Dominikanische Republik**

Die Namensführung der Frau nach der Eheschließung unterliegt keinen strikten Regelungen. Die Frau kann ihren Namen behalten oder den ersten Nachnamen des Mannes mit einem „de“ verbunden ihrem ersten Nachnamen anfügen. Sie kann ebenso nur den Namen ihres Mannes annehmen oder ihren beiden Nachnamen den ersten Nachnamen ihres Mannes mit „de“ anfügen. Für eine Namensänderung ist lediglich die Vorlage der Heiratsurkunde bei der dominikanischen Behörde erforderlich.

Im Falle einer Scheidung, kann das Scheidungsurteil (oder ein späteres Urteil) der Frau die Führung des Namens des Mannes untersagen oder sie ermächtigen, ihn weiterhin zu führen.

##### **Korea, Republik**